

SATZUNG

Sportvereinigung SV Bothmer-Norddrebber 1949 e.V.

§ 1

Name – Sitz – Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Sportvereinigung Bothmer-Norddrebber von 1949 e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nummer VR 269 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Schwarmstedt, OT Bothmer, Geschäftsstelle: Sportheim Bothmer, Schulstraße 1, 29690 Schwarmstedt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Farben des Vereins sind ROT und BLAU.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Sportvereinigung Bothmer-Norddrebber von 1949 e.V. kann jede sportlich interessierte Person durch schriftlichen Antrag gerichtet an den Vorstand erwerben. Die Mitgliedschaft beinhaltet die Satzungsanerkennung.

2. **Ehrenmitglieder:** Sportfreunde, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Sports und des Vereins erworben haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem 3. Vorsitzenden
- d. dem Kassierer
- e. dem Schriftführer
- f. den Spartenleitern
- g. dem Jugendwart
- h. den Kassenprüfern

- a) Die Vorstandsmitglieder a, b, c, d bilden den vertretungsberechtigten, geschäftsführenden Vorstand. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.

Für das Innenverhältnis gilt folgende Regelung:

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende vertritt den 2. Vorsitzenden.

Unterschriftsberechtigt ist der 1. Vorsitzende in Verbindung mit einem seiner Stellvertreter bzw. in Kassenangelegenheiten der 1. Vorsitzende und der Kassierer.

- b) Der tatsächliche geschäftsführende Vorstand führt die Verwaltung der Sportvereinigung Bothmer-Norddrebber von 1949 e.V. im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- c) Der geschäftsführende Vorstand ist den Mitgliedern der Sportvereinigung Bothmer-Norddrebber von 1949 e.V. voll verantwortlich.
- d) Die Sportvereinigung Bothmer-Norddrebber von 1949 e.V. wird in der Öffentlichkeit durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter repräsentiert.
- e) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig

§ 8

Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.
3. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand fassen Ihre Beschlüsse bei einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht hat.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand im 1. Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen.
6. Die Mitglieder sind 10 Tage vor Versammlungsbeginn durch öffentlichen Aushang vom Termin zu unterrichten.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
8. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Versammlung ist eine weitere innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

9. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 3 Tage vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich vorliegen und bei der Versammlung vor Abstimmung verlesen werden.
11. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. (acht-zehnten) Lebensjahres.
12. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied mit 1 Jahresbeitrag im Rückstand so erlischt das Stimmrecht.
13. Bei der Wahl des Jugendleiters haben auch die Jugendlichen Stimmrecht.
14. Der Vorstand ist berechtigt jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einer Frist von 8 Tagen einzuberufen.
15. Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Grundes beantragen.
16. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in dem Protokoll wörtlich festzustellen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
17. Die Aufnahme neuer Sparten erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 11

Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung einzureichen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf sportliche Betätigung in allen Sparten.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und Interessen, sowie das Ansehen des Vereins zu wahren.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Beitrag in der festgesetzten Form zu entrichten.

§ 12

Strafen

1. Die Mitglieder der Sportvereinigung Bothmer-Norddrebber von 1949 e.V. werden bei Verstoß gegen die Satzung und Anordnungen des Vereins bestraft. Bei besonders schweren Fällen kann ein zeitlicher Ausschluss von jeglichem Sport- und Vereinsbetrieb erfolgen. Der Strafbescheid muss dem Mitglied per Einschreiben zugestellt werden.

2. An Strafen können verhängt werden:
 - a. Protokollarischer Verweis
 - b. öffentlicher Verweis
 - c. zeitlicher Ausschluss bis zu einem Jahr

3. Sportliche Vergehen werden wie folgt bestraft:
 - a. Jedes aktive Mitglied, das vor, während und nach einem Spiel (Wettkampf) Anlass zu einer Verwarnung gibt kann von Seiten des Vorstandes bestraft werden.
 - b. Bei verbandsseitigen Bestrafungen bei denen ein Selbstverschulden vorliegt, hat der Bestrafte Geldstrafen und Verwaltungsentscheide bis zu 10 Euro selbst zu tragen.

4. Gegen verhängte Strafen steht den Beteiligten das Recht zu, innerhalb 14 Tagen beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Einspruch zu erheben.

§ 13

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwarmstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §10, Absatz 9 festgelegten Stimmenmehrheit von vier Fünftel beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14

Geschäftsordnung

Die nachstehende Geschäftsordnung ist ein Bestandteil dieser Satzung und für die Mitglieder des Vereins verbindlich

I

Die Eröffnung, Leitung und Schließung der Versammlung liegt dem 1. Vorsitzenden ob. Er ist auch der Versammlungsleiter. Im Behinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Der Versammlungsleiter kann immer das Wort ergreifen.

II

Der Versammlungsleiter hat den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie in der Rednerliste eingetragen sind, das Wort zu erteilen. Die Rednerliste und das Versammlungsprotokoll führt der Schriftführer oder sein Vertreter.

III

Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zu einer Bemerkung zur Versammlung, zu einer Fragestellung und zu einer persönlichen Erklärung muss das Wort gewährt werden, sobald der gerade sprechende Redner geendet hat. Dasselbe Recht haben die Mitglieder des Vorstandes einer höheren Instanz, wenn sie in dieser Eigenschaft an der Sitzung teilnehmen.

IV

Beratung und Abstimmung über Anträge erfolgen in der Reihenfolge des Einganges der Anträge. Es steht dem Versammlungsleiter frei, die Reihenfolge von Anträgen, welche gleiche Fragen behandeln, so zu ändern, dass der weitgehendste Antrag vor den weniger weitgehenden Anträgen erledigt wird. Er entscheidet, welcher Antrag der Weitestgehende ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Dringlichkeitsanträge können nach festgestellter Dringlichkeit (2/3 Mehrheit) behandelt werden.

V

Über Anträge auf Schluss und Beratung ist nach Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Falls Antrag auf Schluss der Debatte angenommen ist, ist Debattenschluss.

IV

Der Versammlungsleiter hat die Aufgabe, die Redner, die nicht zur Sache sprechen oder über die üblichen Formen in Ausdruck und Ton hinausgehen, zu berufen und zu verwarnen. Nach dreimaliger Verwarnung kann er dem Redner das Wort entziehen.

VII

Mitglieder, welche den Gang der Versammlung stören, können nach dreimaliger Verwarnung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

VIII

Diese Geschäftsordnung gilt in sinngemäßer Anwendung für alle Sitzungen.

§ 15 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.01.2016 verabschiedet.